

# Stadt Wetter (Hessen)

Satzungsrecht

Az. 020-00-115



## Satzung

**über die Unterbringung von Obdachlosen  
in Unterkünften der Stadt Wetter (Hessen)**

**(Obdachlosensatzung)**

**I. Nachtrag eingearbeitet**

**Stand: 17.05.2017**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Zweckbestimmung	3
§ 2 Einweisung in die Unterkunft	3
§ 3 Benutzungsverhältnis	3
§ 4 Benutzungsgebühren	4
§ 5 Entfernung aus der Unterkunft	4
§ 6 Betreten der Unterkunft	5
§ 7 Benutzungsordnung	5
§ 8 Bußgeldandrohung/Zwangmaßnahmen	6
§ 9 Rechtsmittel	6
§ 10 In-Kraft-Treten	7

**Satzung  
über die Unterbringung von Obdachlosen  
in Unterkünften der Stadt Wetter (Hessen)  
(Obdachlosensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26. Juni 1990 GVBl. I S. 197, 534 in der Fassung vom 14. Januar 2005 GVBl. I S. 14 sowie des § 10 des Gesetzes über Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) in ihrer Sitzung am 03.06.2014 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen beschlossen:

**§ 1  
Zweckbestimmung**

Die Stadt Wetter (Hessen) unterhält eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung. Sie dient ausschließlich der in der Regel für 3 Monate befristeten, notdürftigen, räumlichen Unterbringung obdachlos gewordener Personen und befindet sich in Wetter (Hessen), Schulstraße 27 b.

**§ 2  
Einweisung in die Unterkunft**

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Einweisungsverfügung und die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbcheinigung.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist nicht möglich.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

**§ 3  
Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Stadt zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Die obdachlose Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird oder ein Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.
- (2) Die Gebühr für die städtische Obdachlosenunterkunft wird wie folgt monatlich pro Person festgesetzt:

<b>Mietkostenpauschale</b>	90,00 € / Monat
<b>Nebenkostenpauschale</b>	
Heizungskosten, Heizungswartung, Strom, Wartung	30,00 € / Monat
Müllgebühren	10,00 € / Monat
Wasser- und Abwassergebühren	18,00 € / Monat

Eine Unterbringung nach Tagen wird anteilig berechnet. Bei Belegung des Raumes mit mehreren obdachlosen Personen wird die Gebühr anteilig berechnet.

- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung. Die Gebühr ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat fällig. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

#### **§ 5 Entfernung aus der Unterkunft**

- (1) Obdachlose Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (2) Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, das sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (3) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.

## **§ 6 Betreten der Unterkunft**

Das Betreten der Unterkunft ist den Bediensteten der Stadt Wetter (Hessen) sowie den von der Stadt Wetter beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

## **§ 7 Benutzungsordnung**

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, in der Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- (2) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.
- (3) In der Obdachlosenunterkunft dürfen sich nur die von der Stadt eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besucher in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Tage vor deren Besuch mitgeteilt werden. Besuche über die Nacht, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind nicht erlaubt.
- (4) In der Unterkunft bzw. auf deren Grundstück ist es verboten,
  1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
  2. ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
  3. Tiere jeglicher Art zu halten,
  4. weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,
  5. in der Unterkunft Wäsche zu waschen und zu trocknen,
  6. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüsse zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
  7. in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
  8. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
  9. Abwässer im Freien auszugießen,

10. Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 bis 07:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,
  11. an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
  12. ein Gewerbe zu betreiben,
  13. die Schließvorrichtungen auszutauschen.
- (5) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.
- (6) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

## **§ 8**

### **Bußgeldandrohung / Zwangsmaßnahmen**

- (1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung wird gemäß § 5 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist eine Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.
- (2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.
- (3) Auch können nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt Wetter oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

## **§ 9**

### **Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Satzung stehen dem/der Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, zu.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetter (Hessen), den 04.06.2014

Der Magistrat  
der Stadt Wetter (Hessen)



Kai-Uwe Spanka  
Bürgermeister

---

a) Satzung vom 04.06.2014 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 12.06.2014

b) I. Nachtragssatzung vom 17.05.2017 zur Änderung des § 1 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 02.06.2017